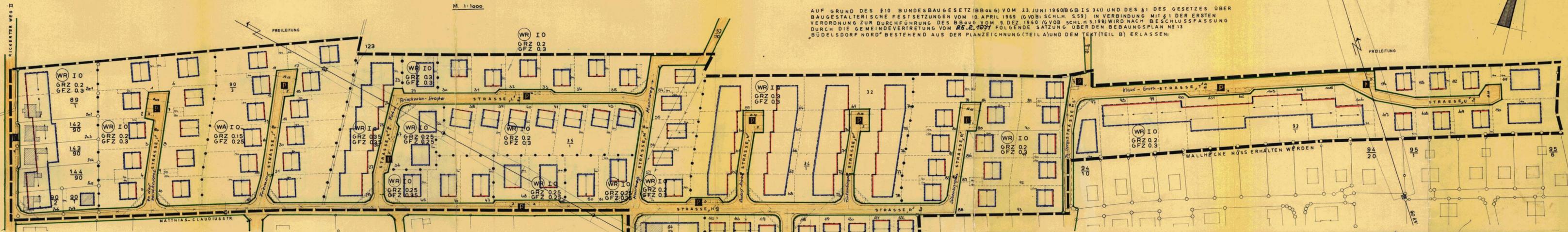


SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN N^o 13, BÜDELSDORF NORD

PLANZEICHNUNG - TEIL A

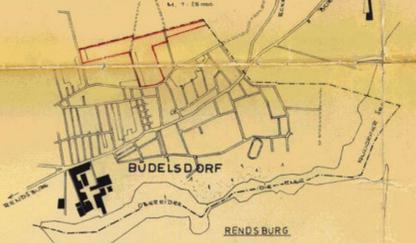
AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOB Schl. H. 559) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOB Schl. H. 519) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.2.1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN N^o 13 BÜDELSDORF NORD BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:



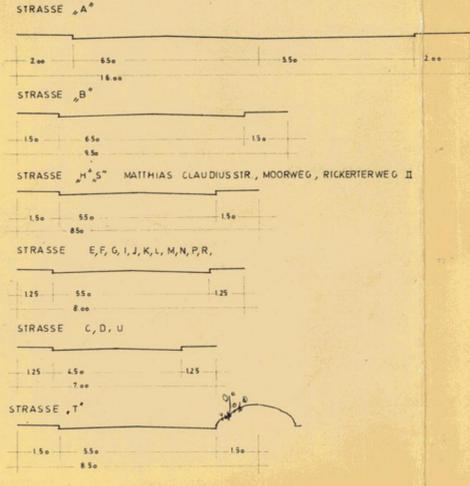
ZEICHENERKLÄRUNG

Planzichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 Abs. 5 BBauG
	Reines Wohngebiet	§ 3 Bau NVO
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 Bau NVO
	Geschoßflächenzahl	§§ 16 u. 17 Bau NVO
	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und § 22 u. 23 Bau NVO
	Geschlossene Bauweise	
	Baulinie	
	Baugrenzen	
	Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung verbindlich)	
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	Öffentliche Parkflächen	
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	Spielplatz-Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	Flächen für Stellplätze u. Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e und Nr. 12 BBauG
	Läden	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 h BBauG
II. Nachrichtliche Mitteilungen		
	Freileitung-Schutzbereich, in dem sämtliche Vorhaben der Zustimmung des Energieversorgungsstrügers (Schlesweg) bedürfen.	
	Gittermaste der Freileitung	
	Betonmasten der Freileitung	
III. Darstellung ohne Normcharakter		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Geplante Flurstücksgrenzen	
	Fortfallende Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnungen	
	Plan-Nr. der baulichen Anlagen.	
	Wohnwege	

ÜBERSICHTSKARTE



STRASSENPROFILE



TEXT TEIL B

- Gestaltung der baulichen Anlagen**
 - Außenwandgestaltung**
Alle Gebäude der Grundstücksgruppen
 - 1-10 Sind mit braunen Vormauersteinen zu verblenden. Die Traufseiten können weiß gestaltet werden. Sockelhöhe bis 50 cm. Grundstücke 139 Sockelhöhe bis 120 cm. 155-159
 - 11-22 Sind mit roten Vormauersteinen zu verblenden. Teilflächen können andersartig gestaltet werden. Sockelhöhe bis 50 cm. Grundstücke 160 u. 161 Sockelhöhe bis 120 cm. 210-221
 - 23-28 Sind mit weißen oder weißgeschlämten Vormauersteinen zu verblenden. Teilflächen können andersartig gestaltet werden. Sockelhöhe bis 50 cm. 107-114 Die Traufseiten können weiß gestaltet werden. 146-154 Sockelhöhe bis 50 cm. 162 Ist mit einem hellen Außenwandmaterial zu gestalten.
 - Dachformen und Bedachung**
Für die Grundstücksgruppen
 - 1-10 126-129 Satteldach 45° - 47° Pfannen dunkelgrau. 79-100 155-158 Satteldach 45° - 47° Pfannen dunkelgrau. 107-114 211-221
 - 11-22 139-145 Satteldach 45° - 47° Pfannen dunkelgrau. 54-58 149-154 Satteldach 45° - 47° Pfannen dunkelgrau. 115-117 201-207 190-194
 - 30-35 118-122 gruppenweise 35° - 47° Satteldach Bedachung dunkelgrau. 58-44
 - 45-47 123-125 Satteldach 30° Bedachung dunkelgrau. 50-51
 - 135-137 146-148 Satteldach 30° Bedachung dunkelgrau. 101-106 Walddächer 40° - 47° Pfannen dunkelgrau.
 - 23-29 59-78 Flachdächer bis 5° Pappeln. 36-37 159-162 Flachdächer bis 5° Pappeln. 48-49
- Begründung**
Die Vorgärten sind als Rasenflächen anzulegen. Sie können mit Staudengruppen, Sträucher und Einzelbäume bereichert werden.
- Einfriedigung**
Die Baugrundstücke können zu den Straßen hin mit einem Hochbordstein bis 15 cm hoch versehen werden. Dahinter können lebende Hecken bis 1,00 m Höhe angelegt werden. Ringangepforten und Tore können angelegt werden. Sie dürfen höchstens 80 cm hoch sein. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind bis zu den Baulinien oder vorderen Baugrenzen Einfriedigungen zulässig. Sie dürfen nur 1,00 m hoch sein und sind einzurinnen. Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Bewuchshöhe 0,70 m nicht übersteigen.
- Garagenanlagen**
Auf den Grundstücken Nr. 24-28; 59-78; 98-105; 201-206; 210-221 sind Garagen und Stellplätze im Bereich der überbaubaren Grundstückeflächen zulässig. Alle Garagen im Plangebiet sind mit Flachdächern zu versehen.

Aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4.6.1969 und 18.9.1969. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Büdelsdorf, den Gemeinde Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anzeigen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Büdelsdorf, den Gemeinde Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den Katasteramt Rendsburg

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom .. 11. 1970, Az. erteilt. Erfüllung der Auflagen wurde am .. Erlaß vom .. bestätigt.

Büdelsdorf, den 18.6.1971 Gemeinde Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die beigelegte Begründung sind am .. 16. Juni 1971 .. mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen während der Dienststunden in Gemeindebüro öffentlich aus.

Büdelsdorf, den 18.6.1971 Gemeinde Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erstmals ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Büdelsdorf, den 26.04.2000 Bürgermeister

Der Beschluß der Gemeindevertretung über ein rückwirkendes Inkrafttreten und eine rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie die Stellung der Satzung und der Begründung zum Bebauungsplan ist am 15.02.2000 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Satzung zu machen und auf das Inkrafttreten der Satzung (§ 14 BBauG) hinzuwirken. Auf die Rechtsmittel des § 4 Abs. 2 GG wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist rückwirkend zum 01.07.1971 in Kraft getreten. Büdelsdorf, den 27.02.2000 Bürgermeister

